



Beschluss vom 17. November 2025

GR-2025-277

G3.
G3.30

GEMEINDEVERWALTUNG
Gebühren, Tarife

Teilrevision Gebühren- und Tarifordnung Abteilung
Tiefbau & Werke, 2025

Am 12. Mai 2025 setzte der Gemeinderat die Gebühren- und Tarifordnungen der Gemeindeverwaltung Weiningen fest. Aufgrund der nachfolgenden Erläuterungen muss die Gebühren- und Tarifordnung der Abteilung Tiefbau & Werke einer Teilrevision unterzogen werden.

Kommunaler Werkleitungskataster; Verrechnung von Plan- und Datenauszügen

Auszüge aus der amtlichen Vermessung werden gemäss den kantonalen Vorgaben ausgestellt und der daraus verursachte Aufwand den Antragstellern auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung in Rechnung gestellt. Seit 2018 sind die Daten der amtlichen Vermessung frei zugänglich und stehen allen kostenlos zur Verfügung. Damit wurde auch die Abrechnung von Plan- und Datenauszügen der amtlichen Vermessung revidiert, indem nur noch hoheitliche Tätigkeiten kostenpflichtig sind. Die sonstige Verwendung von Daten der amtlichen Vermessung ist gebührenfrei.

Die Abrechnung von Plan- und Datenauszügen aus dem kommunalen Werkleitungskataster basiert bis heute auf dem Ansatz mit einer flächenabhängigen Benutzungsgebühr. Diese führt in der Anwendung zu Gebühren, welche sich im heutigen Geodaten-Umfeld, das sich durch immer mehr kostenlos zugängliche Geodaten auszeichnet, nicht mehr rechtfertigen lassen und für die Nutzung von Plänen und Daten aus dem kommunalen Werkleitungskataster hinderlich sind. Es macht deshalb Sinn, die Abrechnung von Plan- und Datenauszügen aus dem kommunalen Werkleitungskataster anzupassen, indem die Nutzungsgebühr nicht mehr flächenabhängig ist, sondern pauschalisiert wird. Zudem soll die Abrechnung analog zur amtlichen Vermessung verschlankt werden. Hierfür soll eine spezifische kommunale Gebühr festgesetzt werden.

Beschluss:

1. Die Gebühren- und Tarifordnung der Abteilung Tiefbau & Werke der Gemeinde Weiningen wird bezüglich Veranlagung von Gebühren für den Bezug von grafischen Produkten und digitalen Daten aus dem kommunalen Werkleitungskataster um entsprechende Bestimmungen ergänzt. Der vorliegende Entwurf für eine entsprechende Teilrevision dieser Gebühren- und Tarifordnung wird genehmigt.
2. Die gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses teilrevidierte Gebühren- und Tarifordnung der Abteilung Tiefbau & Werke tritt, vorbehältlich ihrer Rechtsgültigkeit, per 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Dieser Beschluss ist nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen zu publizieren und während der Rekursfrist gemäss nachfolgender Ziff. 4 zusammen mit der teilrevidierten Gebühren- und Tarifordnung öffentlich aufzulegen.
4. Gegen die mit Ziff. 1 dieses Beschlusses vorgenommene Teilrevision der Gebühren- und Tarifordnung der Abteilung Tiefbau & Werke kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Rekursverfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die in der Rechtssammlung der gemeindeeigenen Internetseite aufgeführte Gebühren- und Tarifordnung der Abteilung Tiefbau & Werke ist ab dem 1. Januar 2026 durch die gemäss vorliegende Beschlussfassung teilrevidierte Version zu ersetzen.
6. Mitteilung an:
 - Abteilung Tiefbau & Werke
 - Abteilung Präsidiales (zur Vornahme der Publikation und Aktenauflage gemäss Ziff. 3)
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit (zur Nachführung der Rechtssammlung gemäss Ziff. 5)

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 20.11.2025